

# RS Vwgh 2018/3/15 Ra 2017/21/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2018

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §57;

BFA-VG 2014 §21 Abs7;

FrPolG 2005 §76 Abs2 Z1;

VwGVG 2014 §24 Abs4;

1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/21/0144 B 11. Mai 2017 RS 4

## Stammrechtssatz

Dass der Schubhaftbescheid in Form eines Mandatsbescheides nach § 57 AVG erlassen wurde, steht dem Absehen von der Verhandlung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn vom BFA dennoch Parteiengehör gewährt wurde oder eine niederschriftliche Einvernahme erfolgt ist. Dass der Schubhaftbescheid in Form eines Mandatsbescheides nach Paragraph 57, AVG erlassen wurde, steht dem Absehen von der Verhandlung jedenfalls dann nicht entgegen, wenn vom BFA dennoch Parteiengehör gewährt wurde oder eine niederschriftliche Einvernahme erfolgt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017210204.L01

## Im RIS seit

17.04.2018

## Zuletzt aktualisiert am

15.03.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)